

## Liebe Leserinnen und Leser,

in der März-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

### Gesetzgebung

**Kleinanlegerschutzgesetz:** Am 16. März 2015 hat vor dem Finanzausschuss eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

### Rechtsprechung

**BGH zu Rückzahlungsanspruch gegen insolvenzreife Anlagegesellschaft:** Hat der Rechtsanwalt des Anspruchstellers Kenntnis von der Insolvenzreife, so kann dem Anleger diese Kenntnis i.S. eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes zugerechnet werden.

**OLG Hamburg:** Die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen einer Fonds-KG kann im Einzelfall ein Darlehen der Fonds-KG an den Kommanditisten begründen.

### Beratungspraxis

**BaFin ändert Auslegungsschreiben zum Investmentvermögen:** Die Änderungen vom 09. März 2015 betreffen im Wesentlichen die Ausführungen zu Genossenschaften.

**Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften:** Die BaFin hat ihr Merkblatt betreffend das Meldeverfahren von AIF-Verwaltungsgesellschaften gemäß §§ 35, 44 KAGB aktualisiert.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Finanzausschuss: Nächste Etappe in Sachen Kleinanlegerschutzgesetz</b>	<b>2</b>
● <b>Rechtsprechung</b>	<b>2</b>
▪ <b>BGH: Soweit ein Anleger Rückzahlung seiner Kapitalanlage von einer insolvenzreifen Anlagegesellschaft verlangt, kann er mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handeln</b>	<b>2</b>
▪ <b>OLG Hamburg: Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen bei Fonds-KG kann im Einzelfall ein Darlehen der KG an den Kommanditisten begründen</b>	<b>3</b>

• <b>Beratungspraxis</b>	<b>4</b>
▪ <b>BaFin ändert Auslegungsschreiben zum Investmentvermögen</b>	<b>4</b>
▪ <b>Aktualisiertes BaFin-Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften</b>	<b>5</b>
• <b>Impressum, Adressänderung und Kündigung</b>	<b>5</b>

## • **Gesetzgebung**

### ▪ **Finanzausschuss: Nächste Etappe in Sachen Kleinanlegerschutzgesetz**

Vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags hat am 16. März 2015 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Kleinanlegerschutzgesetzes stattgefunden.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern umgesetzt und dadurch das Risiko von Vermögensverlusten vermindert werden. Insbesondere soll die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht werden, um Anlegern vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen über die Vermögensanlage zu verschaffen.

Umstritten waren zuletzt die Frage einer Privilegierung von Bürgergenossenschaften von den durch das Kleinanlegerschutzgesetz vorgesehenen Informationspflichten sowie mögliche Privilegierungen in Bezug auf die Prospektpflicht für bestimmte Geldanlagen, wie z.B. im Bereich erneuerbare Energieerzeugung.

Ausführlich informieren wir Sie über die Neuregelungen in der nächsten Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift inPuncto.

## • **Rechtsprechung**

### ▪ **BGH: Soweit ein Anleger Rückzahlung seiner Kapitalanlage von einer insolvenzreifen Anlagegesellschaft verlangt, kann er mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handeln**

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs stellt klar, dass sich ein Anleger das Wissen seines Anwalts über eine mögliche Insolvenzreife der Gesellschaft, an der sich beteiligt hat, zurechnen lassen muss, wenn der Anwalt seine Kenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen bezogen hat. Dem steht es gleich, wenn der Anwalt die fraglichen Kenntnisse sogar auf seiner Internetseite oder gegenüber einer Zeitung öffentlich bekanntgeben hat.

**Sachverhalt:** Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Wohnungsbaugesellschaft, die seit 1999 in großem Umfang Inhaber-Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten hat und über deren Vermögen im Juni 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Beklagte erwarb zuvor Anleihen, die im Dezember 2005 zur Rückzahlung fällig waren. Die Emittentin zahlte nicht, woraufhin die Beklagte im Februar 2006 einen Anwalt, der auch über 100 andere Anleger gegen das Unternehmen vertrat, mit der Beitreibung des Rückzahlungsbetrages beauftragte. In der Folge nahm die Emittentin am 15. Februar und am 05. April 2006 die Rückzahlung in Teilbeträgen vor. Der Insolvenzverwalter begehrte die Rückgewähr dieser beiden Zahlungen und scheiterte in den Vo-

rinstanzen.

**Rechtslage:** Ein Insolvenzverwalter kann alle Rechtshandlungen, die in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sind, anfechten, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Soweit die Anfechtung erfolgt, sind erhaltene Zahlungen zurück zu gewähren. Im vorliegenden Fall war fraglich, ob die Kenntnis des Rechtsanwalts von der Insolvenzzureife des Anlageunternehmens, seinem Mandanten, dem Anleger, zugerechnet werden kann.

**Entscheidung:** Der BGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück. Denn nach Ansicht des BGH kann eine Zurechnung des Wissens des Rechtsanwalts an den Mandanten erfolgen. Nicht in jedem Fall greife die anwaltliche Schweigepflicht. Vielmehr könne dem Mandanten das anwaltliche Wissen insbesondere dann zugerechnet werden, wenn sich auf der Internetseite des Anwalts Zeitungsartikel befinden, in welchen unter Darlegung von Einzelheiten über einen Zahlungsverzug des Anlageunternehmens berichtet wird und auch der Anwalt zitiert wird. Der Rechtsanwalt handelte bei Geltendmachung der Anlegeransprüche deshalb im Bewusstsein einer mindestens drohenden Zahlungsunfähigkeit. Dies ist nach Ansicht des BGH als sicheres Anzeichen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz zu werten.

*Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 08. Januar 2015 – IX ZR 198/13*

▪ **OLG Hamburg: Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen bei Fonds-KG kann im Einzelfall ein Darlehen der KG an den Kommanditisten begründen**

Einer rechtskräftigen Entscheidung des OLG Hamburg zufolge kann die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen einer Fonds-KG zur Entstehung einer Darlehensverbindlichkeit führen, wenn in der die Zahlung betreffenden Regelung des Gesellschaftsvertrages hinreichend deutlich geregelt ist, wann die Anleger eine Ausschüttung dauerhaft und wann sie diese nur darlehensweise empfangen sollen.

**Sachverhalt:** Die Fonds-KG, die ein Containerschiff betrieben hat, verklagte den Anleger auf Rückgewähr von Auszahlungen, die bei negativem Kapitalkonto geleistet worden sind. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass es sich bei den Zahlungen um Darlehen an den Beklagten gehandelt habe. Der Gesellschaftsvertrag regelte insoweit: „Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen werden den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt, sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind“. Die erste Instanz hatte die Klage abgewiesen.

**Rechtslage:** Da nach der Rechtsprechung des BGH eine Fonds-KG nach den Regelungen der §§ 171, 172 HGB keinen Anspruch auf Rückzahlung von nicht durch Gewinne gedeckten Auszahlungen gegen den Anleger hat, kommt ein solcher Rückzahlungsanspruch nur dann in Betracht, wenn ausdrücklich ein Darlehensverhältnis vereinbart worden ist.

**Urteil:** Die Berufung der Fonds-KG blieb ohne Erfolg. Denn nach Ansicht des OLG war der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Frage, wann ein Darlehensverhältnis begrün-

det wird, unklar. Die gesellschaftsvertragliche Regelung lasse nicht deutlich erkennen, ob das „Gesellschafterkonto“, auf das die zitierte Vertragsklausel Bezug nehme, nur dann ein Guthaben ausweisen könne, wenn sämtliche Verlustanteile des Kommanditisten zuvor durch Gewinnanteile ausgeglichen worden seien. Dem Wortlaut zufolge käme nämlich alternativ ein „Gesellschafterkonto“ mit positivem Saldo auch bei nicht ausgeglichenen Verlustanteilen in Betracht. Die Unklarheiten der Formulierung gingen zu Lasten der Fonds-KG, so die Richter weiter. Denn auf Gesellschaftsverträge seien auch die verbraucherschützenden Regelungen des „Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ anzuwenden. Danach gehen Unklarheiten in AGBs zu Lasten des Verwenders. Auch sei die Regelung für den Anleger überraschend, da weder aus den sonstigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages noch aus dem Verkaufsprospekt erkennbar sei, dass geleistete Ausschüttungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen sollten.

OLG Hamburg, Urteil vom 7.11.2014 – 11 U 60/14,

## **Beratungspraxis**

### ▪ **BaFin ändert Auslegungsschreiben zum Investmentvermögen**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 09. März 2015 ihr Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“ erneut geändert.

Wesentlich sind v.a. neue Ausführungen betreffend die Genossenschaften. In dem Schreiben heißt es nun wie folgt: *„Die im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus.“*

*Regelungen in der Satzung einer Genossenschaft, die diese Beteiligungen an anderen Unternehmen erlauben, sind daher in diesem Zusammenhang unbedenklich, da von solchen Satzungsbestimmungen nur im Rahmen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes zum Förderzweck Gebrauch gemacht werden darf.*

*Bei wertender Gesamtschau verfolgt demnach eine Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, sodass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.*

*Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände.“*

**Fazit:** „Regelmäßig“ werden Genossenschaften nun nicht mehr als Investmentvermögen i.S.d. KAGB eingestuft. Das nimmt sie aber nicht generell von den Regelungen des KAGB aus. Entscheidend für die Frage der Anwendbarkeit des KAGB und der Erlaubnis- bzw. Registrierungspflicht nach dem KAGB ist ein genossenschaftlich zulässiger Förderzweck. Weiterhin gilt: Eingeschriebene Genossenschaften dürfen auch in Zukunft nicht primär Investmentzwecke, also „im Vordergrund stehende fondstypische reine Gewinnerzielungszwecke“ verfolgen.

## ▪ **Aktualisiertes BaFin-Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften**

Die BaFin hat am 05. März 2015 ein aktualisiertes Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die Meldepflichten für AIF-Verwaltungsgesellschaften umfassen sowohl Meldungen auf Gesellschaftsebene als auch Meldungen auf Ebene der Investmentvermögen. In dem BaFin-Merkblatt wird der Ablauf des Meldeverfahrens von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach §§ 35, 44 KAGB erläutert. Insbesondere werden hierdurch das Format, der Meldeweg und der Beginn der Übermittlung der Meldungen spezifiziert.

Wesentliche Änderungen sind zum einen die Verschiebung der Abgabefrist für das AIFMD-Reporting. D.h. die zunächst angekündigte erstmalige Abgabefrist von AIFMD-Meldungen zum 16. März 2015 entfällt. Voraussichtlich wird erst ab Mitte Mai 2015 zu melden sein. Zum anderen werden die Meldepflichten erweitert auf registrierte KVGs. Außerdem dürfen Meldungen künftig ausschließlich durch die Meldeplattform erfolgen.

## ● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2015

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-

gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

 **GK-law.de**  
www.gk-law.de

